**Vertrag für Verifizierung, Deklarationserstellung und Teilnahme am Programmbetrieb für die Erstveröffentlichung/Neuausstellung der EPDs**

**„EPD Bezeichnung des Produkts/der Produkte, Anzahl der Produkte/Datensätze, Angaben zu Produktionswerken (Anzahl und Art der Produkte muss genau identifizierbar sein und ganz genau dem Antrag in M-Dokument 27 entsprechen)“**

**zwischen**

**der Firma/des Verbandes/der ARGE „Name des Deklarationsinhabers“**

**im Folgenden auch „Deklarationsinhaber oder Kunde“ genannt**

**und der**

**Bau EPD GmbH als Programmbetreiber für EPDs gemäß EN 15804 und ISO 14025**

Der Deklarationsinhaber beantragt die Verifizierung, Deklarationserstellung und Teilnahme am Programmbetrieb der oben angeführten EPDs im Rahmen des EPD-Programms der Bau EPD GmbH.

## Expertenteams für Ökobilanzierung und Verifizierung, Vertraulichkeit

Mit der Erstellung der Ökobilanz gemäß ÖNORM EN 15804 und ISO 14025 wurde Name des Ökobilanzierers/Institution/Adresse, vertreten durch Titel und Name des Bilanzierers/der Bilanziererin beauftragt.

Der Deklarationsinhaber erklärt sich ausdrücklich mit den von der Bau EPD GmbH als unabhängiges Verifizierer-Team ausgewählten Personen einverstanden:

* Titel und Name des/der ersten Verifizierers/Verifiziererin
* Titel und Name des/der zweiten Verifizierers/Verifiziererin

Der Deklarationsinhaber bestätigt, dass beim genannten Team keinerlei Befangenheit in Bezug auf Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit besteht und keine Verbindungen jeglicher Art zu den Sphären seiner Institution bestehen.

Die Bau EPD GmbH hält sämtliche Informationen des Kunden vertraulich, solange sie nicht gesetzlich verpflichtet ist, Informationen offenzulegen (z.B. Streitfall vor Gericht).

Der Deklarationsinhaber ist darüber informiert, dass die bei der Bau EPD GmbH gelisteten unabhängigen Verifizierer eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet haben, die sie zur Geheimhaltung sämtlicher Unterlagen und Betriebsgeheimnisse des Kunden verpflichtet. Darüberhinausgehende Verschwiegenheitsklauseln sind nicht notwendig/hat der Deklarationsinhaber im Vorfeld von allen Projektbeteiligten unterzeichnen lassen.

Der Deklarationsinhaber autorisiert hiermit seine(n) BilanziererIn, Name des/der BilanziererIn, nach schriftlicher Freigabe durch die FIRMA/ARGE/Kunde den Sachbilanz-Erhebungsbogen, den Projektbericht und die EPD-Dokumente an das genannte Verifizierer-Team und die Bau EPD GmbH zu übermitteln.

Es sind grundsätzlich Dokumente gemäß Anforderungen in allen letztgültigen Normversionen bzw. PKR-Versionen abzugeben. Da Ökobilanzierer nicht immer die Möglichkeit haben, umfangreiche Bilanzen kurzfristig an neue Regeln ohne erhöhten Aufwand anzupassen, kann grundsätzlich der Stichtag der Beauftragung der Verifizierung als Stichtag für die anzuwendende Version der Grundlagendokumente herangezogen werden. Sollte zwischen Unterzeichnung dieses Vertragsdokuments und Einreichung der zu verifizierenden Dokumente mehr als 1 Jahr vergehen, müssen die danach geltenden Regelwerke angewandt werden.

Wenn LCA- oder EPD Tools verwendet werden, ist das bekanntzugeben und ein Nachweis über die Verifizierung des Tools durch die Bau EPD GmbH ist zu erbringen. Gültigkeit von Tools: Die Validierung darf nicht älter als 5 Jahre sein.

## Ablauf des Verifzierungsprozesses

Es erfolgt eine Verifizierung nach den Vorgaben der ÖNORM EN 15804 und ÖNORM ISO 14025 sowie den Verifizierungs-Guidelines der Eco Platform (= internationaler gemeinnütziger Verein zur Harmonisierung der EPD-Programme, www.eco-platform.org), bei welchem die Bau EPD GmbH Mitglied ist.

**Ablauf (siehe auch M-Dokument 26 in der Beilage zu diesem Vertrag):**

Die Verifizierer sind angehalten, einen Pre-Check der eingereichten Dokumente durchzuführen und diese auf Prüfbarkeit zu kontrollieren. Ist die Prüfbarkeit aufgrund von z.B. Unvollständigkeit oder anderen Mängeln nicht gegeben, wird das Dokumentenpaket mit der Bitte um Vervollständigung an das Bilanzierer-Team zurückgesandt. Dieses hat nun einmalig die Chance, die betreffenden Dokumente nochmals für die Prüfung aufzubereiten und zu vervollständigen.

Ist die Prüfbarkeit nach dem ersten Rücklauf immer noch nicht gegeben, wird der Verifizierungsprozess abgebrochen und bisher entstandene Kosten dem Deklarationsinhaber in Rechnung gestellt (max. 1.000,00 €). Der Deklarationsinhaber, das Bilanzierer-Team und die Bau EPD GmbH bekommen vom Verifizierer-Team eine Mitteilung mit der Begründung, warum die EPD nicht prüfbar ist. Eine erneute Prüfung kann dann nur erfolgen, wenn die abgebrochene Verifizierung bezahlt ist. Danach beginnt der Verifizierungsprozess erneut.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Kostensätze für Verifizierung gelten grundsätzlich für 2 Verifizierungsdurchgänge von prüfbaren Unterlagen. Sind danach noch Nicht-Konformitäten mit den Regelwerken der Bau EPD GmbH feststellbar, muss ein entsprechender Nachtrag gelegt werden, um die Mehrkosten des Verifizierer-Teams abzudecken.

Die Verifizierer-Teams sind grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung bzw. erneuter Einreichung einen Evaluierungsbericht bei der Bau EPD GmbH abzuliefern. Da die Erfahrung gezeigt hat, dass es aus der Sphäre der Kunden/Ökobilanzierer oftmals nicht möglich ist, die EPD-Dokumente zu einem geplanten Zeitpunkt auch tatsächlich einzureichen, kann es in manchen Fällen dann vorkommen, dass die Verifizierer sehr ausgelastet sind, wenn der Startschuss erfolgt. Dies kann zu Verzögerungen führen. Die Verifizierungsberichte werden der Bau EPD GmbH und den Ökobilanzierern zeitgleich zur Verfügung gestellt, die Aufarbeitung der Nicht-Konformitäten hat zeitnah zu erfolgen. Auf Nachfrage muss den Verifizierern und dem Personal der Bau EPD GmbH der Zugang zu Dokumenten und Werk gewährt werden.

Notiz: Die Bau EPD GmbH verpflichtet sich im Rahmen ihrer Qualitätssicherung alle Prozessabläufe internen und externen Audits zu unterziehen. Dabei kann auf Wunsch der Auditoren eine Inspektion des Programmbetriebes erfolgen und dabei kann auch eine kurze Werksbesichtigung und Prüfung der Sachbilanzdaten ausgewählter Kunden erfolgen. Der Zugang zu Dokumenten und zum Werk muss demnach gewährt werden. Die Auditoren-Teams sowie notwendigerweise auch Witness-Auditoren von externen Prüfstellen und/oder Behörden handeln unter strengen Vertraulichkeitsauflagen.

## Gebühren für Verifizierung und Deklarationsausstellung, Zeichengebühren

**Gebühren für Verifizierung und Deklarationsausstellung:**

Die Gebühren werden gemäß Gebührenordnung der Bau EPD GmbH berechnet und betragen für 1 EPD-Dokument in deutscher Sprache mit 1 Grundlagendatenbank (hier: Ecoinvent oder GaBi) einmalig

**EURO 0,00 (exkl. UST)**

Für eine etwaige gleichzeitige Bearbeitung derselben EPD in der zweiten Grundlagendatenbank werden einmalig Euro XXX dazugerechnet.

**Zeichengebühren für die Teilnahme am Programm:**

Die Firma/der Verband/die ARGE wird gemäß aktueller Gebührenordnung in die Beitragsgruppe FX “Firmen mit einem Umsatz < X Mio Euro pro Jahr ” eingestuft.

Es sind daher folgende jährliche Kosten an die Bau EPD GmbH für die erste EPD zu entrichten:

**EURO 0,00 (exkl. UST)**

**Kosten für die Einspeisung in Anwenderdatenbanken:**

Im Falle der Beauftragung von GaBi-EPDs kostet die Einspeisung der Datensätze in OEKOBAUDAT pro Datensatz einmalig Euro 100,00.

Im Falle einer gewünschten Einspeisung in die baubook Datenbank sind die Aufnahmekriterien und Gebühren von der baubook-Webseite [www.baubook.at](http://www.baubook.at) zu entnehmen.

Notiz: Etwaige (zusätzliche) Gebühren von externen Datenbank-Betreibern für das Einspeisen der Daten kann die Bau EPD GmbH nicht beeinflussen. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um geringe Schutzgebühren pro Datensatz.

Weiters ist eine jährliche Gebühr von 100,00 Euro pro EPD und Datenbankversion für die Veröffentlichung auf den Portalen der ECO Platform (Dachverband für EPD-Programmbetriebe) zu entrichten, wir geben die Beträge an die ECO Platform weiter.

**Zusammenfassung Gesamtkosten für eine EPD (exkl. UST) für 5 Jahre:**

Einmalige Kosten (Deklarationserstellung und Verifizierung) für 1. Datenbank 0,00 Euro

Einmalige Kosten (Deklarationserstellung und Verifizierung) für 2. Datenbank 500,00 Euro

Jährliche Zertifizierungsgebühren Bau EPD GmbH für 5 Jahre (X Euro mal 5 Jahre) 0,00 Euro

Einmalige Kosten OEKOBAUDAT für 5 Jahre (100,00 pro Datensatz, hier gibt’s Rabatt bei mehreren Datensätzen) 0,00 Euro

Jährliche Kosten der ECO Platform für 5 Jahre (100,00 Euro für X Datenbanken mal 5 Jahre) 0,00 Euro

**Max. Gesamtkosten für 5 Jahre 0,00 Euro**

Der Deklarationsinhaber hat die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Antrags gültige Gebührenordnung der Bau EPD GmbH zur Kenntnis genommen und wird auf Nachfrage seine relevanten Umsatzdaten für die Einstufung der Zeichengebühren vor Veröffentlichung der EPD auf Anfrage an die Bau EPD GmbH übermitteln[[1]](#footnote-1).

Der Deklarationsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Gebühren für Verifizierung und Deklarationserstellung bei Vorlage aller notwendigen Dokumente zur Gänze im Voraus zur Verifizierung abgerechnet werden können.

Der Deklarationsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Zeichengebühren für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der EPD (5 Jahre) zu entrichten sind. Die Verrechnung erfolgt jeweils mit 1. Januar des Jahres. Alternativ kann der gesamte Betrag für 5 Jahre zum Zeitpunkt der Veröffentlichung entrichtet werden oder ein individueller Zahlungsplan erstellt werden.

Der Deklarationsinhaber verpflichtet sich, die Zeichengebühren für 5 Jahre zu entrichten, auch wenn die EPD(s) nach Erstellung der Ökobilanz auf Entscheidung des Deklarationsinhabers a) nicht zur Verifizierung eingereicht werden (in diesem Fall entfallen die Kosten für Verifizierung und Deklarationserstellung) oder b) zur Verifizierung eingereicht werden, aber nicht veröffentlicht werden sollen.

Der Deklarationsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass eine Verifizierung/Veröffentlichung zu einem späteren Zeitpunkt nur möglich ist, sofern Fristen aus zugrundeliegenden Regeldokumenten aller Art nicht überschritten sind (Beispiele: Alter von generischen Eingangsdaten, Zeitraum der Datenerhebung in den Produktionswerken darf nicht zu lange zurückliegen…).

Die Bau EPD GmbH ist als akkreditierte Stelle verpflichtet, bei Anfragen über das Vorhandensein einer gültigen, jedoch unveröffentlichten Deklaration zu informieren, ohne Details bekanntzugeben.

## Veröffentlichung

Die EPD wird im PDF-Format auf den Webseiten der Bau EPD GmbH bzw. der ECO Platform über das ECO Portal veröffentlicht. Der Projektbericht und alle Beilagen (Sachbilanzen, technische Dokumente) sind nicht Teil der öffentlichen Kommunikation.

Der Deklarationsinhaber gibt sein Einverständnis, dass die EPD-Ergebnisdaten zusätzlich im CSV und XML-Format ebendort veröffentlicht werden. Damit ermöglicht der Deklarationsinhaber den Download für die Anwendung auf Gebäudeebene in verschiedenen Tools zur Gebäudemodellierung, welche in Europa/tw. auch außerhalb Europas angeboten und verwendet werden.

Der Deklarationsinhaber verpflichtet sich, selbst nur Langfassungen der EPD oder von der Bau EPD GmbH ausgestellte Kurzfassungen mit Referenz auf die Langfassung zu veröffentlichen bzw. Dritten zur Verfügung zu stellen.

## Eigentumsrechte, Regeln für Zeichen- und Logonutzung

Die Eigentumsrechte an der Deklaration verbleiben bei der Bau EPD GmbH. Die Deklarationsbescheinigung wird dem Deklarationsinhaber verliehen und kann bei Verstößen gegen die vertraglich vereinbarten Regeln und Pflichten, die sich aus diesem Vertragsdokument ergeben, zurückgezogen werden.

Der Deklarationsinhaber hat die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Regeln der ECO Platform für die ECO-Logo-Nutzung gemäß M-Dokument 04 und Logonutzung der Bau EPD GmbH gemäß M-Dokument 04a als Beilage zu diesem Vertrag zur Kenntnis genommen.

## Gültigkeit der EPD(s)

Gemäß EN 15804, Punkt 9 ist eine EPD ab dem Ausgabedatum 5 Jahre lang gültig, danach muss sie überprüft und neu verifiziert werden. Sie muss nur insoweit aktualisiert und neu bewertet werden, wie es nötig ist, um technologische Veränderungen oder andere Umstände (Änderungen in Normen und PKR etc.), welche den Inhalt und die Genauigkeit der EPD-Daten verändern, zu berücksichtigen.

Verlängerung:

Die EPD muss nach 5 Jahren nicht neu berechnet werden, wenn sich die zugrundeliegenden Daten nicht signifikant verändert haben. Sachbilanzdaten können tw. aus früheren Perioden noch repräsentativ sein. Es verändert sich nur das Gültigkeitsdatum, nicht jedoch die Ergebnisse.

Neuausstellung:

Die EPD muss neu berechnet werden, zugrundeliegende Daten oder Berechnungsregeln haben sich signifikant verändert. Es müssen aktuelle Sachbilanzdaten erhoben werden. Die Neuausstellung kann vorzeitig auf Wunsch des Herstellers erfolgen. Es verändern sich Gültigkeitsdatum und Ergebnisse.

Nach 5 Jahren müssen entweder Nachweise erbracht werden, dass eine Verlängerung sinnvoll und repräsentativ ist oder eine Neuausstellung beantragt werden.

Nach längstens 10 Jahren ist eine Neuerstellung der EPD erforderlich.

Die Zertifizierung bezieht sich immer auf die laufende Produktion eines Bilanzzeitraumes (meist 1 Jahr). Der Deklarationsinhaber verpflichtet sich, dass die danach folgende Produktion der Produkte aus dem Zertifizierungsumfang bis Ablauf der Gültigkeitsperiode der EPD weiterhin die gleichen Produktanforderungen erfüllt, welche für die Ökobilanz im Bilanzzeitraum definiert/dokumentiert wurden.

* Der Kunde verpflichtet sich, die Bau EPD GmbH unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsbedingungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte. Das kann beispielsweise miteinschließen: den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft;
* Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal);
* Kontaktadressen und Produktionsstätten;
* wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.

Umgang mit Änderungen aus der Sphäre des Deklarationsinhabers, die sich auf die Ergebnisse der Zertifizierung auswirken (dies betrifft vorrangig Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode):

Vorgabe gemäß Punkt 9 der EN 15804: Eine hinsichtlich einer Mitteilungserfordernis zumutbare Änderung der Umweltwirkung eines Produktes, die der Geschäftsleitung der Bau EPD GmbH mitgeteilt werden muss, beträgt ± 10 % für jeweils jeden der deklarierten Parameter der EPD. Solch eine Veränderung kann eine verpflichtende Aktualisierung der EPD, auch vor Ablauf der 5-Jahresfrist, nach sich ziehen.

Beispiele von Änderungen, die sich aus der Sphäre des Herstellers ergeben können:

* Energiebezug (Strom, Gas, Treibstoff), wenn sich Verträge mit Energiebereitstellern innerhalb der Gültigkeitsperiode der EPD ändern; es ist ein jährlicher Nachweis für den Strombezug bei Anwendung des Market Based Approach notwendig (d.h. im Falle der Einrechnung tatsächlich bezogener Strom-Mix anstelle des Landesdurchschnittsmix),
* Geänderte Herstellungsprozesse, neue Anlagen
* Verwendung von anderen Rohstoffzusammensetzungen
* Produktion in anderen/zusätzlichen Werken
* neue Absatzmärkte mit signifikant längeren Transportszenarien

Der Deklarationsinhaber verpflichtet sich, derartige Änderungen der Bau EPD GmbH umgehend mitzuteilen, da die EPD ansonsten ihre Gültigkeit verliert.

Änderungen, die nicht aus der Sphäre des Deklarationsinhabers resultieren (Änderungen der Normen   
EN 15804, ISO 21930 bzw. ISO 14025 oder nachgeordneten PKR-Dokumenten) werden dem Kunden von der Bau EPD GmbH mitgeteilt, sobald die Regelwerke veröffentlicht sind. Eine Neuausstellung ist in diesem Fall erst nach Ablauf der Gültigkeitsperiode von 5 Jahren notwendig.

Der Deklarationsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer Neuausstellung der EPD vor Ablauf der Gültigkeitsfrist oder im Falle der Verlängerung/Neuausstellung nach 5 Jahren, die dann zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Gebührenordnung herangezogen wird bzw. etwaige Sondervereinbarungen neu abgeschlossen werden müssen.

Der Deklarationsinhaber verpflichtet sich, der Bau EPD GmbH spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsfrist bekannt zu geben, ob eine Verlängerung/Neuausstellung der EPD gewünscht wird, damit die Bau EPD GmbH bzw. die Bilanzierer- bzw. Verifizierer-Teams genügend Vorlauf für eine umfassende Beratung, eventuelle Neuberechnung und erneute Verifizierung haben.

Nach Ablauf der Gültigkeit der EPD und im Fall, dass keine Neuausstellung beauftragt wird, hat der Deklarationsinhaber die Pflicht, sämtliche «Environmental Claims» und Marketing-relevanten Aktivitäten einzustellen und auf Anfrage darauf hinweisen, dass veröffentlichte Daten veraltet sind.

**Grundsätzliches zur Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Deklarationsbescheinigung (= EPD-Dokument)**

Eine EPD verliert ihre Gültigkeit über die Zeit, d.h. wenn die Daten veralten. Ebenso verliert sie ihre Gültigkeit, wenn sich Änderungen wie oben beschrieben ergeben. Nach Ablauf von spätestens 5 Jahren endet die Gültigkeit, wobei veraltete Daten immer wieder am Markt verwendet werden, solange es keine Updates gibt. Eine Veröffentlichung im Bereich „ungültige EPDs“ auf Webseiten und Datenbanken macht aus verschiedenen Gründen Sinn für die Anwender. Eine Einschränkung der Gültigkeit kann sich auch bzgl. der geographischen Repräsentativität ergeben (Lieferradius ändert sich). Eine längerfristige Aussetzung aufgrund von Änderungen kommt einer Zurückziehung der Deklaration gleich, was eine Neuausstellung auf neuer Datenbasis erfordert.

Eine Zurückziehung kann u.a. erfolgen, wenn die Meldepflichten bzgl. Änderungen im Betrieb nicht zeitgerecht erfolgen, die Energiebezugsdaten nicht regelmäßig übermittelt werden oder die vereinbarten Gebühren nicht entrichtet werden.

Im Falle der Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung hat der Deklarationsinhaber die Pflicht, sämtliche «Environmental Claims» und Marketing-relevanten Aktivitäten einzustellen und auf Anfrage darauf hinweisen, dass veröffentlichte Daten veraltet sind.

Der Deklarationsinhaber verpflichtet sich, zu jeder Zeit die Zertifizierungsbedingungen der Bau EPD GmbH einzuhalten. Die Produkte müssen über den gesamten Gültigkeitszeitraum der EPD die Bedingungen, die der verifizierten EPD zugrunde lagen, erfüllen.

## Sonstige Verpflichtungen

Der Deklarationsinhaber verpflichtet sich, Beschwerden zu den EPD-Ergebnissen/Dokumenten aufzuzeichnen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen der Bau EPD GmbH auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Weiters verpflichtet sich der Deklarationsinhaber, die Deklaration nicht in einer Weise zu verwenden, die den Programmbetreiber in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über Verifizierungsprozesse zu treffen, die der Programmbetreiber als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

**Beilagen:**

M-Dokument 04 der ECO Platform und M-Dokument 04a bzgl. der Logo- und Zeichennutzung der Bau EPD GmbH

M-Dokument 26 „Konformitätsbewertungsprogramm für EPDs-Prozessablauf“

Gebührenordnung der Bau EPD GmbH

ORT, Datum DI (FH) DI DI Sarah Maria Richter

Leitung Konformitätsbewertungsstelle

Geschäftsführung Bau EPD GmbH

ORT, Datum Unterschrift

Name

Institution des Deklarationsinhabers

1. Maßgebend für die Beitragshöhe ist der Gesamtumsatz, nicht nur der Umsatz deklarierter Bauprodukte. Die Einstufung eines Verbands erfolgt nach dem Gesamt-Umsatz seiner Mitgliedsunternehmen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bau EPD GmbH die Beitragsgruppe zu nennen. Zweifelt die Geschäftsführung an der gemeldeten Beitragsgruppe, kann sie die Beitragsgruppe schätzen und den Beitrag vorschreiben. Erhebt der Kunde dagegen Widerspruch, muss er diesen durch Erklärungen von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern, Vorlage der letztjährigen Bilanz, des Umsatzsteuerbescheides o.ä. begründen. Bei einer Verlängerung/Neuausstellung nach 5 Jahren sind aktuelle Daten nachzuweisen und gegebenenfalls wird die Beitragsgruppe neu eingestuft. [↑](#footnote-ref-1)